

ständig abnungslos), solche Schund-Uhren, wie sie zum Teil in der Königstrasse ausgestellt seien und verkauft würden, wolle ich nicht verkaufen; ich wolle immer noch annehmbare Werke in möglichst starken Gehäusen verkaufen. Nach einigem Hin- und Herreden gab ich eine der Uhren um 2 Mk. billiger, also für 30 Mk. und sagte, wenn die Herrschaften die Uhr unabgezogen und ohne Garantie nähmen, gäbe ich sie noch um weitere 5 Mk. billiger. Der Mann wollte sie unabgezogen, die Frau aber sagte, sie wolle Garantie haben. Es wurden mir 30 Mk. bar auf den Tisch gelegt, auf mein Befragen der Name Pfister angegeben und noch bemerkt, dass mir die Uhr in einigen Tagen zum Abziehen zugehen werde, und daraufhin empfahl man sich.

Nachdem die Leute weg waren und während ich die 30 Mk. vom Ladentische strich, machte ich mir meine Gedanken, und ich kann nicht anders sagen, als dass mir deren Benehmen etwas sonderbar vorgekommen ist (ich hielt sie für junge Landschullehrers-Eheleute); was es aber hauptsächlich war, was mir dabei aufgefallen ist, kann ich heute nicht mehr sagen, nur so viel schien mir, dass hier die Frau — ausnahmsweise einmal — die Hosen an habe.

Doch schon wenige Tage nachher, am 9. Januar 1900, sollte sich die Sache vollständig aufklären. Ich erhielt von der Kgl. Staatsanwaltschaft eine Vorladung auf 11. Januar, vorm. 11 Uhr, betreffs einer Uhr Pfister.

Pfister? Pfister? — dachte ich — wo ist dir doch dieser Name begegnet? Doch es fiel mir nichts ein. Ich gab mir auch gar keine weitere Mühe; war ich doch, der Nähe des Justizpalastes wegen, schon oft als Sachverständiger vorgeladen und gerufen, und so dachte ich, wird es auch diesmal sein. Es war aber nicht so. Nach meinem Erscheinen bei Staatsanwalt Gratwohl verlas mir dieser eine Anklageschrift, wonach ich an eine Frau — Essers und deren Gehilfen Pfister eine goldene Uhr verkauft habe, die gar nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspreche und die viel zu teuer sei. Herr Essers habe das Gehäuse untersuchen lassen, und es habe sich gezeigt, dass dessen Feingehalt nicht einmal 7, kaum $6\frac{1}{2}$ karätig sei, und solche Uhren kaufe man sonst überall für 18 bis 20 Mk.

Weiter sagte der Herr Staatsanwalt zu mir: „Ich sehe die Sache nicht anders an, als dass es ein Racheakt seitens Essers gegen Sie ist, wegen der Anzeige des Stuttgarter Uhrmacher-Vereins, die von Ihnen mit unterzeichnet ist; aber ich muss Sie bitten, sich jetzt zu der vorliegenden Anzeige zu äussern.“ „Ja“, sagte ich, „Herr Staatsanwalt, so erstaunt ich über die ganze Sache bin, so interessant ist sie mir auch und sie wird vielleicht noch weite Kreise interessieren. Solange nämlich das Gesetz uns Uhrmachern nicht sagt, wo das Gold aufhört und das Messing anfängt, oder umgekehrt, so lange wird es wohl auch mit einer Strafe noch gute Wege haben. Ich weiss recht gut, dass wir Uhrmacher für das, was nicht gestempelt, also weniger als 0,585 teilig ist, keine staatliche Garantie haben, und ich bin klug genug, auch meinerseits für ungestempelte Sachen keine Garantie zu leisten. Dass der Feingehalt des Gehäuses nur $6\frac{1}{2}$ Karat sei, ist mir interessant. Es ist für mich aber vollständig belanglos, ob es 6, 7 oder 8 karätig ist; ich bin nach dem Feingehalt nicht gefragt worden, und so habe ich auch kurzweg auf die Rechnung geschrieben: „Eine goldene Cylinder-Remontoir 12 lig. cuv. pol. Nr. 785.“ Wäre ich aber nach dem Feingehalt gefragt worden, so hätte ich gesagt, ich weiss denselben nicht; ich habe keine Garantie, und so leiste auch ich keine. Ob nun aber $6\frac{1}{2}$ Karat kein Gold ist, das hier zu erfahren, wäre mir von grösstem Wert.“

Und nun zeigte sich so recht die Unkenntnis dieser Herren, und von neuem konnte man sehen, wie es möglich ist, dass ein Urteil so manchmal und so ganz gegen das natürliche, jedem verständigen Menschen angeborene Rechtsgefühl ausfällt. Meine Anwesenheit beim Herrn Staatsanwalt glich nunmehr viel eher einer Ein-, als einer Vorladung, und er liess sich die Gelegenheit nicht entgehen, sich bei mir über die hier in Betracht kommenden Gesetzesparagraphen zu informieren. Als er mir sagte, dass er schon alles durchsucht, aber nichts gefunden habe, und ich ihm versprach, die betreffenden Bestimmungen zu bringen, da war er sichtlich erfreut. Nachmittags brachte ich ihm dann Grossmanns Uhrmacher-Kalender, Jahrg. 1888, in dem auf den

Seiten 155 bis 170 alles Nötige zu finden ist, und dementsprechend war dann auch der Beschluss der Königl. Staatsanwaltschaft, der hier wörtlich folgt:

Königl. Staatsanwaltschaft Stuttgart.

An Herrn Otto Kissling, Uhrmacher.

Beschluss vom 20. Januar 1900.

Das Verfahren gegen den Uhrmacher Otto Kissling in Stuttgart wegen Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren, und wegen eines Vergehens des Betruges wird eingestellt.

Gründe: 1. Eine Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 liegt nicht vor. Denn nach § 1 dieses Gesetzes dürfen Goldwaren zu jedem Feingehalt, d. h. in beliebigem Verhältnis des Edelmetalls zu den beigemischten unedlen Metallen (Legierung) angefertigt und feilgeboten werden. Nur dürfen die Waren unter einem gewissen Feingehalt keine Bezeichnung desselben an sich tragen, damit sie hierdurch dem Publikum sofort als minderwertig erkennbar sind.

Es dürfen daher auch Goldwaren mit Feingehalt unter $\frac{585}{1000}$ als goldene verkauft werden.

2. Die angestellten Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte für die Annahme eines Betruges ergeben. Nach den glaubhaften Aussagen des Uhrmachergehilfen Pfister hat der Beschuldigte keine unwahren, auf Täuschung des Käufers berechnete Angaben über die Qualität der Uhr gemacht, insbesondere auch nicht, wie es in der Anzeige heisst, die Uhr als „echt Gold“ verkauft, sondern lediglich gesagt, die Uhr sei gut. Er hat damit, dass er die verkaufte Uhr als seine billigste bezeichnete, den Käufer darauf hingewiesen, dass die Legierung eine minderwertige sei, wie denn auch der die besseren Waren charakterisierende Stempel fehlt. Die Feststellung, dass der Beschuldigte die Uhr im Verhältnis zu ihrem Feingehalt und zu ihrem Bezugspreis um einen teureren Preis verkauft, in welcher Hinsicht übrigens die Uebernahme einer einjährigen Garantie auch zu berücksichtigen ist, kann zur Annahme eines Betruges nicht hinreichen. Gratwohl.

Aber auch die vorerwähnte Anzeige des Stuttgarter Uhrmacher-Vereins gegen Essers, die zu gleicher Zeit und vom gleichen Staatsanwalt behandelt wurde und die wegen unlauteren Wettbewerbes erfolgte, weil Essers durch Zettel in den Schaufenstern, sowie in den Zeitungen 333 reichsgestempelte Uhren anbot, verlief vollständig im Sande. Das Urteil und die Gründe unseres Herrn Lauxmann wurden vom Herrn Staatsanwalt gar nicht erst gehört. Er erklärte mir, die Sache sei zu geringfügig und das Publikum sei zu wenig dabei beteiligt. Er gab dem Stuttgarter Uhrmacher-Verein den Rat, mit einer Privatklage gegen Essers vorzugehen, was viel wirksamer sein werde, was wir aber nach diesen Erfahrungen wohlweislich unterlassen haben.

Ob nun nach all diesem für unsern verehrten Herrn Koll. H. E., resp. für die betreffende Innung etwas Positives zu erreichen ist, erscheint mir mindestens zweifelhaft; möglich ist es aber immerhin, da die persönliche Auffassung des betreffenden Richters sehr in Betracht kommt.

Dass aber ein solcher Fall bis vor die höchste Instanz getrieben, sowie die **Erwirkung eines reichsgerichtlichen Entscheides** für unser Gewerbe von höchstem Wert wäre, darüber wird wohl kaum noch ein Zweifel bestehen.

Otto Kissling, Stuttgart.

Die Anfrage in Nr. 14 unseres Verbandsorgans, ob jemand, der minderkarätige, ungestempelte Uhren als echt goldene verkauft, gerichtlich belangt werden kann, müssen wir leider verneinen, denn § 1 des Gesetzes über den Feingehalt sagt: Goldene und silberne Gegenstände können zu jedem Feingehalt hergestellt und feilgeboten werden.

Bemerkenswert ist § 5 dieses Gesetzes: „Schmucksachen dürfen in jedem Feingehalt gestempelt werden; der Feingehalt ist in Tausendteilen anzugeben. Die Fehlergrenze darf 10 Tausendteile nicht überschreiten.“

Wollte nun jemand Ringe oder dergl. mit dem Stempel „10“ herstellen, so stände er vollkommen auf gesetzlichem Boden, wenn